

Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Energiekontor AG

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist in § 15 der Satzung der Gesellschaft geregelt, der hinsichtlich der konkreten Vergütungshöhe durch einen jährlich zu fassenden Beschluss der Hauptversammlung näher ausgestaltet wird.

Die Vergütungsregelung in § 15 der Satzung und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats hat die Hauptversammlung der Energiekontor AG am 2. Juli 2025 bestätigt.

a) Satzungsregelung

§ 15 der Satzung der Gesellschaft lautet wie folgt:

"(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Geschäftsjahresende zu zahlende angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt wird. Dabei ist dem Vorsitzenden das Zweifache, dem Stellvertreter das Eineinhalbfache eines Grundbetrags zu gewähren.

(2) Die auf die Gesamtvergütung zu entrichtende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet."

b) Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Energiekontor AG

Das hinter der Satzungsregelung und dem durch die Hauptversammlung jährlich zu fassenden Beschluss über die konkrete Vergütungshöhe der Aufsichtsratsmitglieder stehende System für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Energiekontor AG stellt sich in sinngemäßer Anwendung von § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG wie folgt dar:

Grundsätze der Vergütung

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sieht eine reine Festvergütung ohne variable Bestandteile und ohne zusätzliche Sitzungsgelder vor. Damit wird der unabhängigen Kontroll- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrats, die nicht auf den kurzfristigen Unternehmenserfolg, sondern auf die langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet ist, am besten Rechnung getragen. Eine reine Festvergütung ist auch in der Anregung G. 18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022 enthalten.

Die Vergütung soll in ihrer Höhe die Verantwortung und die Komplexität der Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Geschäfts- und Finanzlage des Unternehmens widerspiegeln. Dabei kommt auch der durch die Beratungstätigkeit des Aufsichtsrats

geleistete Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft zum Ausdruck.

Vergütungsstruktur und Bestandteile

Die Vergütung für den Aufsichtsrat der Energiekontor AG sieht eine reine Festvergütung vor.

Jährliche Festvergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder besteht aus einem festen Betrag, der jährlich für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr durch die Hauptversammlung festgelegt und nach Ende des Geschäftsjahres ausgezahlt wird. Im Einklang mit der Empfehlung in G.17 DCGK erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats das Zweifache und der Stellvertreter das Eineinhalbfache des von der Hauptversammlung festzulegenden Grundbetrags. Die jährliche maximale Gesamtvergütung für das einzelne Mitglied entspricht damit dem durch die Hauptversammlung jeweils gewährten Festgehalt; der relative Anteil des Festgehalts an der Gesamtvergütung liegt damit bei 100 Prozent.

Die Vergütungsstruktur berücksichtigt die konkrete individuelle Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Aufsichtsrats, indem insbesondere der höhere zeitliche Arbeitsaufwand des Aufsichtsratsvorsitzenden und des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden im Verhältnis angemessen berücksichtigt werden.

Erstattung der Umsatzsteuer und Auslagenersatz

Zusätzlich zur jährlichen Festvergütung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder Ersatz ihrer Auslagen. Darüber hinaus wird den Aufsichtsratsmitgliedern die auf ihre Vergütung gegebenenfalls entfallende Umsatzsteuer erstattet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden im Interesse der Gesellschaft in eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, soweit die Gesellschaft eine solche unterhält; diese kann auch einen angemessenen Selbstbehalt vorsehen. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

Verfahren zur Festsetzung und Überprüfung der Vergütung

Die Vergütungsstruktur der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 15 der Satzung der Energiekontor AG festgelegt. Über die konkrete Höhe der Vergütung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr beschließt die Hauptversammlung. Jede Änderung der bestehenden Satzungsregelung und auch die jährliche Festlegung der konkreten Vergütungshöhe erfordern damit einen Beschluss der Hauptversammlung. Die Beschlussfassung der Hauptversammlung erfolgt jeweils auf Basis eines

Beschlussvorschlags, welcher der Hauptversammlung durch Vorstand und Aufsichtsrat unterbreitet wird. Erarbeitet werden diese Vorschläge durch den Aufsichtsrat.

Die Angemessenheit der Vergütung sowie das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat werden durch den Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen, spätestens alle vier Jahre, überprüft. Bei Bedarf werden externe unabhängige Berater zur Überprüfung hinzugezogen. Gegenstand der Überprüfung ist dabei insbesondere, ob Höhe und Ausgestaltung der Vergütung noch marktgerecht sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrats sowie der Lage der Gesellschaft stehen. Maßgeblich ist dabei insbesondere die zeitliche Beanspruchung der Aufsichtsratsmitglieder, ihre Verantwortung sowie die Entwicklung der Aufsichtsratsvergütung bei anderen, vergleichbaren Gesellschaften (sog. horizontaler Marktvergleich) sowie die wirtschaftliche Gesamtlage und Strategie des Unternehmens. Da sich die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Energiekontor AG unterscheidet, sind die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer (sog. vertikaler Vergleich) für das Vergütungssystem des Aufsichtsrats ohne Bedeutung.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in die Ausgestaltung des für sie maßgeblichen Vergütungssystems eingebunden sind. Dabei möglicherweise entstehenden Interessenkonflikten trägt das Gesetz dadurch Rechnung, dass die Letztentscheidung über die Ausgestaltung des Vergütungssystems kraft Gesetzes der Hauptversammlung zugewiesen und insoweit ein Beschlussvorschlag sowohl des Aufsichtsrats als auch des Vorstands erforderlich ist.

Abhängig vom Ergebnis der Vergleichsbetrachtung und der Bewertung durch den Aufsichtsrat kann dieser gemeinsam mit dem Vorstand der Hauptversammlung einen Vorschlag zur Anpassung der Vergütung des Aufsichtsrats vorlegen; unabhängig davon beschließt die Hauptversammlung gemäß § 113 Abs. 3 AktG spätestens alle vier Jahre über die Vergütung des Aufsichtsrats einschließlich des ihr zugrundeliegenden Vergütungssystems. Dabei ist auch ein die Vergütung bestätigender Beschluss möglich. Im Fall der Energiekontor AG beschließt die Hauptversammlung, wie derzeit in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen, jährlich über die konkrete Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.

Billigt die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht, so wird ihr spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zur Beschlussfassung vorgelegt.